

Hinweisblatt für die Bescheinigung gem. § 36 DSchG NRW

Die Steuerbescheinigung wird bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt. Die UDB prüft die Originalrechnungen und stellt für die Summe der anerkehbaren Kosten die Bescheinigung aus. Als Beleg werden alle bescheinigungsfähigen Originalrechnungen abgestempelt.

Bescheinigungsfähig sind alle wirklich entstandenen Aufwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt und der denkmalpflegerisch sinnvollen Nutzung des Denkmals dienen. Aufwendungen für Neubauten, wirtschaftliche Nutzungsoptimierung (Dachgeschossausbau), Luxusausstattungen, Leuchten und Leuchtmittel, Gestaltung des Außenbereichs sowie Eigenleistungen können nicht bescheinigt werden.

Der Nachweis der Aufwendungen erfolgt durch (beglichene) Rechnungen. Die Rechnungssumme ist incl. Mehrwertsteuer und abzüglich Skonti, Rabatte, Pfand usw. anzugeben. Ggf. muss die Begleichung der Rechnungssumme durch Quittung oder Überweisungsdurchschrift nachgewiesen werden.

Es können **nur** Aufwendungen für Maßnahmen bescheinigt werden, die **vor** der Durchführung gem. § 9 DSchG NRW schriftlich erlaubt bzw. mit der Unteren Denkmalbehörde (UDB) abgestimmt worden sind. Die Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller. Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen können nicht bescheinigt werden, auch wenn sie denkmalgerecht ausgeführt worden sind. Die fehlende Abstimmung ist nicht „heilbar“.

Die Originalrechnungen müssen dem Antrag für die Bescheinigung gem. § 36 DSchG NRW als Anlage in prüfbarem Zustand mit einer Auflistung aller zu prüfenden Belege beigelegt werden. Kassenbons bitte stempelfähig auf neutrales Papier aufkleben oder fixieren.

Die Auflistung soll chronologisch nach Rechnungsdatum geordnet sein. Danach sind alle Rechnungen durchnummeriert zu nummerieren. Entscheidend für die Prüffähigkeit ist, dass die Reihenfolge der Rechnungen in der Anlage der Reihenfolge in der Auflistung entspricht.

Muster für die Auflistung:

Lfd. Nr.	Re-Datum	Firma / Lieferant	Angabe der ausgeführten Leistung/ Wo / Verwendungszweck	Re-Summe (incl. MwSt.)
1	01.01.2022	Holzworm GmbH	Erneuerung der Fachwerkschwelle Westseite	12.345,67 €
2	15.01.2022	Kunst am Bau	Fassadenanstrich Nordseite	6.543,21 €
Gesamtsumme:				18.888,88 €

Gebührenordnung

Gemäß Tarifstelle 1.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (GV. NRW 2023 S. 489-1014) ist für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 36 DSchG NRW in Abhängigkeit des Verwaltungsaufwands eine Gebühr in Höhe von 20 - 100 € zu erheben.